

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage
„Gehlenbecker Quelle“ des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck,
(Wasserschutzgebietsverordnung Lübbecke-Blasheim)

vorn 2. Januar 1998

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 27. Juli 1957. (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134-136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488 / SGV.NW. 77) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NW. S. 926 / SGV.NW. 77),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528 / SGV.NW. 2060), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 20. Dezember 1994

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Quellen Blasheim (1-5) der Stadtwerke Lübbecke GmbH (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Die in den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen und Maßnahmen werden von einer Genehmigung abhängig gemacht. Die in den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen sind verboten.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Blasheim der Stadt Lübbecke, Oberbauerschaft der Gemeinde Hüllhorst und Holzhausen der Stadt Preuß. Oldendorf.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Übersichts- und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage

des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold - Obere Wasserbehörde -
2. bei dem Oerkeisdirektor des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
3. bei der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 4, 32312 Lübbecke
4. bei der Gemeindeverwaltung Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst
5. bei der Stadtverwaltung Preuß. Oldendorf, Rathausstraße 16, 32361 Preuß. Oldendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können. Insbesondere gehören zu den wassergefährdenden Stoffen:

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliziumlegierungen mit über 30 v.H. Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallkarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Lösungsmittel,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Fäkalien.

Zu diesen Stoffen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vorn 9. März 1990 (GMBl. S. 114) und die im Katalog wassergefährdender Stoffe aufgeführten Stoffe.

2. Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte

und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

4. Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen und/oder damit regelmäßig umgehen, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Krankenanstalten,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken,
- Chemikalienhandlungen,
- chemische Reinigungen.

5. Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als 1 Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind.

Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, so wie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

6. Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist unabhängig von der Rechtsform - der vertrag- oder mitgliederschaftliche Zusammenschluß von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.

Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen verbindliche Regelungen über die Düngung und die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und

Schädlingsbekämpfungsmitteln (PBSM) getroffen haben.

Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

Die Kooperation muß im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Kammern / Verbände - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muß Einfluß auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.

Die zuständige untere Wasserbehörde muß berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die untere Wasserbehörde muß insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und die Einhaltung der vertraglichen Bindungen sowie die Anwendung von zugelassenen PBSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

In Zweifelsfällen hinsichtlich der Erfüllung dieser Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 3

Schutz in der Zone III

- (1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. Der Kahlschlag von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichtthauung, ausgenommen: der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 verbotene großflächige Kahlschlag;
2. der Auftrag von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen sowie zur Rekultivierung und im Landschaftsbau;
3. der Bau neuer oder die wesentliche Veränderung bestehender Straßen und Wege über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinaus, ausgenommen: forstwirtschaftlicher Waldwegebau mit nicht nachteilig veränderten, natürlichem Boden und Gestein;
4. die Errichtung oder Erweiterung von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge;
5. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG sowie von Elektroleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
6. das Ablagern von nicht nachteilig veränderten, natürlichem Boden oder Gestein;
7. Bohrungen aller Art, ausgenommen: Bohrungen für

- den Grundwasserbeobachtungsdienst,
 - erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers bis 5 m Tiefe (z. B. Weidebrunnen),
 - die geologische Landesaufnahme, insbesondere bodenkundliche Untersuchungen, bis max. 5 m Tiefe;
8. die Veranstaltung von Märkten, Volksbelustigungen, Volksfesten, Ausstellungen o. ä. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen;
9. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schätzender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
- (2) In der Zone III sind verboten:
1. Der großflächige Kahlschlag über 3 Hektar;
 2. das Umwandeln von Wald;
 3. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt) sowie das unsachgemäe Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
 4. das Verwenden von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
 5. das Aufbringen von Klärschlamm auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen;
 6. das Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z. B. Mineräldünger, Festmist, Kompost, Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen, ausgenommen:
 - das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen; Aufzeichnungen gem. der Düngeverordnung können verwendet werden,
 - das Aufbringen durch Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 2 Nr. 6,
 - das sachgemäe Ausbringen zum Zwecke der Kompensations- und Meliorationskalkulation auf Waldflächen. Dies darf nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde geschehen;
 7. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorene oder schneebedeckte Böden oder auf hängige Flächen;
 8. das Zwischenlagern fester Dungstoffe ohne wasserdichte Abdeckung;
 9. Grabungen über eine Tiefe von 2,00 m und/oder über eine Ausdehnung von 10 qm hinaus, ausgenommen:
Manahmen für:
 - Fernmelde- und Stromkabelverlegungen,
 - Mastenaufstellungen,
 - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
 - Baugruben für Wohnbebauung, Produktions-, Handelsund Dienstleistungsbetriebe,
 - Entnahmen von Bodenmaterial für den forstwirtschaftlichen Waldwegebau;
 10. Grabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird;
 11. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen);
 12. das Anlegen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzgehegehaltung;
 13. das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund (wie z.B. Versickern oder Versenken) oder in oberirdische Gewässer sowie das Verrieseln von Abwasser, ausgenommen:
 - das Verrieseln von geklärtem Abwasser aus vorhandenen Kleinkläranlagen gem. DIN 4261,
 - das Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sowie von unbelastetem Kühlwasser über die belebte Bodenzone, das Einleiten von unbelastetem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme bzw. Kälte abgekühlt bzw. erwärmt wurde;
 14. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer;
 15. das Lagern, Ablagern und Verwenden von radioaktiven Stoffen;
 16. die Errichtung, die Wiederherstellung, die Erweiterung, die Nutzungsänderung oder die wesentliche Veränderung baulicher Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit diese nicht gesondert genannt werden, ausgenommen:
unbedeutende bauliche Anlagen gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6, 8-10, 13-20, 28, 33-37, 40, 43, 45, 47, 49 der Landesbauordnung NW vom 7. März 1995 (GV.NW. S. 218);
 17. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kfz-Schrott, Altreifen oder sonstigen mineralöhlhaltigen Teilen, ausgenommen:
das Ablagern von nicht nachteilig verändertem, natürlichem Boden oder Gestein ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 genehmigungspflichtig;
 18. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG;
 19. das Errichten von Elektroleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
 20. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe;
 21. das Lagern, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, ausgenommen:
das Lagern von in der Land- oder Forstwirtschaft und in gewerblichen Betrieben üblicherweise verwandten

- wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Industriesalze, Chemikalien u.a., in undurchlässigen Behältern, höchstens jedoch in einer Gesamtmenge von 500 Litern;
22. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt) sowie das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
23. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen im Gelände;
24. das Einrichten oder Erweitern von Schießstätten jeder Art;
25. das Zelten und Lagern.
- auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt) sowie das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
5. das Verwenden von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen;
6. das Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser;
7. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, wie z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
ausgenommen:
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammern für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz des Grundwassers zu berücksichtigen; Aufzeichnungen gem. der Düngeverordnung dürfen verwendet werden,
 - das Aufbringen durch Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 2 Nr. 6,
 - das sachgemäße Ausbringen zum Zwecke der Kompensations- und Meliorationskalkulation auf Waldflächen. Dies darf nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde geschehen;

§ 4 Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig:

1. Der Kahlschlag von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung, ausgenommen: der nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 verbotene großflächige Kahlschlag;
 2. bauliche Maßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, einschl. Rastanlagen und Parkplätzen;
 3. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien, bei denen eine Grundwassergefährdung durch Auswaschungs-, Auslaugungs- oder Umsetzungsprozesse nicht zu erwarten ist;
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an Fernmelde- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen;
 5. das geringfügige Ändern von baulichen Anlagen;
 6. das Ändern oder Herrichten, insbesondere Rekultivieren, bestehender Erdaufschlüsse sowie das Ändern bestehender Fischteiche;
 7. Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst, für bodenkundliche Untersuchungen sowie für erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (z. B. Weidebrunnen);
 8. das Bauen von Wirtschaftswegen.
8. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf tiefgefrorene oder schneebedeckte Böden oder auf hängige Flächen;
9. das Anlegen, Erweitern oder Wesentliche Ändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzgehegehaltung;
10. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen jeder Art;
11. das Errichten von neuen Abwasseranlagen;
12. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG sowie von Elektroleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln;
13. das Errichten von Baustelleneinrichtungen, insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen und Baustoff lagern;
14. das Bauen, Erweitern oder wesentliche Verändern von Wegen, Straßen, E3ahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
ausgenommen: Wirtschaftswege sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 genehmigungspflichtig;

(2) In der Zone II sind verboten:

- 1 Die Umwandlung von Wald;
2. der großflächige Kahlschlag von Wald über 3 Hektar;
3. das Einrichten von Holzschälplätzen;
4. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (Anwendungsverbote und -beschränkungen sind in der Regel
15. das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe, z. B. beim Straßen-, Wege oder Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,

- ausgenommen: Materialien, bei denen eine Grundwassergefährdung durch Auswaschungs-, Auslaugungs- oder Umsetzungsprozesse nicht zu besorgen ist, sind gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 genehmigungspflichtig;
16. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund;
17. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer;
18. das Sammeln, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen,
ausgenommen:
- das zulässige Aufbringen von Nährstoffträgern nach Nr. 7,
 - das zulässige Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung nach Nr. 4,
 - der Transport wassergefährdender Stoffe im Anliegerverkehr nach Nr. 19;
19. der Transport wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen: Durchtransport im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung;
20. Abgrabungen, Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
ausgenommen:
- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Fernmelde- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen sind, nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 genehmigungspflichtig;
21. Bergbau, wenn er zur Zerreißung schätzender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
22. Bohrungen jeder Art,
ausgenommen: Bohrungen für den Grundwasserbeobachtungsdienst, für bodenkundliche Untersuchungen sowie für erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers (z.B. Weidebrunnen) sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 genehmigungspflichtig;
23. das Durchführen von Sprengungen;
24. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern;
25. das Lagern, Ablagern und Verwenden von radioaktiven Stoffen;
26. das Reparieren, Warten oder Reinigen von Fahrzeugen und Maschinen, insbesondere Wagenwaschen und Ölwechsel, außerhalb zugelassener Anlagen;
27. das Betanken von Fahrzeugen und sonstigen Verbrennungsmaschinen aus Kanistern, Fässern oder transportablen Tankanlagen,
ausgenommen: das Betanken von Handmotorsägen aus 5-1-Kanistern;
28. das Zelten und Lagern;
29. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen;
30. das Einrichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten;

31. die Veranstaltung Von Märkten, Volksbelustigungen, Volksfesten, Ausstellungen o.ä. Veranstaltungen.

§ 5 Schutz in der Zone I

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 6 Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 7 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens, gem. §§ 1 9 Abs. 2 Nr. 2 und 21 WHG und §§ 116,117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet,
 1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen zu dulden.
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt Minden, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt Minden und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Genehmigung

- (1) Über die Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Fristen nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt

werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
 - (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
 - (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).
- (7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 9 Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstellen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 8 mit Ausnahme des Absatzes 6 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 4.1 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die

Befreiung nach § 9 vornimmt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 00 000,- DM geahndet werden.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft.

Detmold, den 2. Januar 1998
54.1 - 85.04. MI/L 2

Bezirksregierung Detmold
- Obere Wasserbehörde -
In Vertretung
Wehmeier